

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch- russischen Rechtsverkehr vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK

Autor: Hans-Joachim Schramm¹

Stand: 12.12.2016

Inhaltsübersicht:

A. Einführung

B. Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Inland

C. Die Bedeutung der EMRK

D. „Verbürgung der Gegenseitigkeit“ im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK?

E. Die Entscheidung des OLG-Hamburg

A. Einführung

Zu den praktisch bedeutsamsten Problemen im deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr gehört die Frage, ob Urteile der staatlichen Gerichte des einen Staates im anderen Staat vollstreckt werden können. Das OLG Hamburg hatte zu dieser Frage jüngst Stellung zu nehmen und hat entschieden, dass *„Urteile russischer Gerichte mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in Deutschland nach wie vor nicht vollstreckbar sind.“*²

Zitierweise: Schramm H.-J., Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK, O/L-3-2016, http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Die_Anerkennung_und_Vollstreckung_von_Entscheidungen_staatlicher_Gerichte_im_deutsch_russischen_Rechtsverkehr_vor_dem_Hintergrund_des_Art_6_EMRK_OL_3_2016.pdf.

¹ Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

² OLG Hamburg Urteil vom 13.Juli 2016, RIW 2016 Nr. 11, S. 760. Nicht rechtskräftig.

Schramm - Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK, Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

Diese Entscheidung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, nicht nur, weil sie Entscheidungen russischer Gerichte in Deutschland für nicht vollstreckbar erklärt, sondern damit die entsprechende Reaktion russischer Gerichte herausfordert, so dass auch von einer Unvollstreckbarkeit der Entscheidungen deutscher Gerichte in Russland auszugehen ist. Dass es sich bei dem Urteil um einen Beitrag im Rahmen der Initiative „Law made in Germany“³ handelt, darf deswegen bezweifelt werden. Englische Gerichte stehen der Vollstreckung russischer Urteile im Inland erheblich aufgeschlossener gegenüber.⁴

Im Ergebnis bleibt daher den Parteien grenzüberschreitender Transaktionen mit Russland derzeit nur die Wahl zwischen der Vereinbarung der Zuständigkeit von privaten Schiedsgerichten oder eigenständigen Klagen in beiden Ländern.⁵ Das Urteil stößt zwar einerseits bei den Kommentatoren auf Verständnis.⁶ Andererseits ist festzustellen, dass es verschiedenen Stimmen in der Literatur zuwider läuft. Diese hatten aufgrund der Tendenz der russischen Gerichte in der jüngeren Zeit, Entscheidungen ausländischer Gerichte anzuerkennen und zu vollstrecken, angenommen, die Entwicklung sei mindestens im Fluss, wenn nicht sogar schon von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit auszugehen sei.⁷ Dies soll zum Anlass genommen werden, die Rechtslage noch einmal genauer zu beleuchten.

B. Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Inland

Da es sich bei Gerichtsurteilen um Hoheitsakte eines anderen Staates handelt, ist es im Ausgangspunkt einleuchtend, wenn im nationalen Recht festgelegt wird, dass eine Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile nur aufgrund einer speziellen Regelung im Inland möglich ist. In der deutschen ZPO hat man sich für das Verfahren einer Anerkennung im Einzelfall entschieden.⁸ Die entsprechende Vorschrift lautet seit der ersten Civilprozessordnung von 1877⁹ weitgehend gleich und beruht auf dem Prinzip, dass die Entscheidungen ausländischer Gerichte grundsätzlich

³ <http://www.lawmadeingermany.de/>

⁴ *Dougans/ Osman* (Bryan Cave LLP) Enforcement of CIS Court Judgments in England (July 2014), <https://www.bryancave.com/images/content/2/2/v2/2202/Bulletin-Enforcement-of-CIS-Court-Judgments-in-England-June-2014.pdf>.

⁵ *Graumann*, Urteilsanmerkung zu OLG Hamburg, RIW 2016 Nr. 11, S. 763, *Wedde* DRRZ 2/2016, S. 133; *Meier/Burrer* Keine Anerkennung und Vollstreckung russischer Gerichtsurteile in Deutschland, <https://www.noerr.com/de/newsroom/News/keine-erkennung-und-vollstreckung-russischer-gerichtsurteile-in-deutschland.aspx>.

⁶ Siehe die in Fußnote 2 genannten.

⁷ *Thomas/ Putzo* ZPO § 328 Rz. 23 unter Hinweis auf *Kopylov* Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen der Russischen Föderation und Deutschland, IPrax 2011, S. 195; Geimer IZPR, 7.Aufl., 2015, Anhang II; zuletzt *Meyer-Laucke* Zur Frage der Anerkennung russischer Urteile auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, IPrax 2013, S. 94.

⁸ §§ 722, 723 ZPO in Verbindung mit § 328 ZPO.

⁹ § 661 Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877.

anzuerkennen sind, soweit nicht einer der (heute) in § 328 ZPO genannten Gründe entgegen steht. Zu diesen Gründen gehört neben Verstößen gegen grundlegende prozessuale und materielle Rechte der Parteien vor allem das Gebot der ‚Verbürgung der Gegenseitigkeit‘. Nach der Rechtsprechung des BGH ist sie verbürgt, wenn der ausländische Staat in seiner Anerkennungspraxis bei einer Gesamtwürdigung im Wesentlichen gleiche Bedingungen für die Vollstreckung eines ausländischen Urteils gleicher Art zu schaffen¹⁰. Bedeutsam an dieser Norm ist, dass sie einen rein verfahrenstechnischen Charakter hat. Sie hat das Ziel eines reibungslosen Rechtsverkehrs.¹¹ Materiellrechtliche Fragen spielen an dieser Stelle keine Rolle, so dass es verfehlt erscheint, das Urteil des OLG-Hamburg als eine Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung rechtfertigen zu wollen.¹² Sowohl das Entstehungsdatum der Norm als auch ein Blick auf die Liste der Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, lassen diesen Normzweck als wenig wahrscheinlich erscheinen.¹³

C. Die Bedeutung der EMRK

Allerdings ist die Bedeutung des § 328 ZPO beschränkt auf die Fälle, in denen keine vorrangigen Staatsverträge einschlägig sind. So sind für Deutschland eine Reihe bilateraler Verträge maßgebend¹⁴ und im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU die Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) vom 22.12.2000.

Im Verhältnis zu Russland gibt es zwar keinen Staatsvertrag, in dem die Frage der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen unmittelbar geregelt ist. Jedoch ist zu prüfen, ob es nicht vorrangige völkerrechtliche Verträge gibt, aus denen sich auch für Deutschland die Pflicht entnehmen lässt, den Maßstab der Verbürgung der Gegenseitigkeit großzügig auszulegen, oder gar auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit ganz zu verzichten. In Betracht zu ziehen sind hier das am 24.Juni 1994 geschlossene und am 1.Dezember 1997 in Kraft getretene Partnership and Cooperation Agreement (PCA)¹⁵ sowie die Europäische Menschenrechtskonvention, die für Russland seit dem 5.Mai 1998 in Kraft ist. Richtig ist, dass keines der beiden Abkommen eine ausdrückliche Verpflichtung zur Anerkennung von Entscheidungen der Gerichte der anderen Mitgliedstaaten enthält. Jedoch verpflichten sich die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Russland in Art. 98 PCA

¹⁰ BGH NJW 2001, S. 524 m.w.N.

¹¹ Gottwald Münchener Kommentar zur ZPO 5. Auflage 2016, § 328 Rz. 129.

¹² So aber Wedde DRRZ, 2/2016, S. 133 (135).

¹³ So ist nach Gottwald a.a.o., Rz 135, die Gegenseitigkeit u.a. verbürgt gegenüber Aserbaidjan (119), Brasilien (76), China (83), Indien (76) und der Zentralafrikanischen Republik (145). In Klammern sind die Positionen im Global Corruption Index 2015 aufgeführt, Russland: 119.

¹⁴ Vgl. Vorwerk/ Wolf Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 22.Aufl., § 328 Rz. 9 f.

¹⁵ Text:

http://www.russianmission.eu/userfiles/file/partnership_and_cooperation_agreement_1997_english.pdf.

Schramm - Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK, Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

to ensure that natural and legal persons of the other Party have access free of discrimination in relation to its own nationals to the competent courts and administrative organs of the Parties to defend their individual rights and their property rights, including those concerning intellectual, industrial and commercial property.

Dieser Artikel umfasst dem Wortlaut nach zunächst nur den Anspruch auf Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz in dem anderen Staat. Daraus erwächst die Frage, ob sich aus dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz der Anspruch auf Vollstreckung ableiten lässt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) hat dies in seinen Entscheidungen zu Art. 6 EMRK, in dem das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz niedergelegt ist, festgestellt. So hat er entschieden, dass Art. 6 EMRK nicht nur das Recht umfasst, sich an ein Gericht zu wenden, sondern auch, dass Urteile dieses Gerichts vollstreckt werden müssen.¹⁶ Allerdings gilt diese Verknüpfung von Urteil und Vollstreckung unmittelbar nur für inländische Sachverhalte. Demgemäß erkennt der EuGMR an, dass im Fall der Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte ein anderer Maßstab gilt.¹⁷ Insofern billigt der Gerichtshof ein spezielles Umsetzungs- („implementation“) Verfahren. Dies ist sachgerecht, da es bis zu einer weitergehenden Vereinheitlichung in der Kompetenz der Staaten liegen muss, ein Urteil wegen schwerwiegender formeller oder materieller Fehler nicht anzuerkennen. Jedoch rechtfertigt dies nicht, das Urteil eines ausländischen Gerichts überhaupt nicht zu vollstrecken. Vielmehr ergibt sich aus Art. 6 EMRK, dass die Mitgliedstaaten der EMRK die Möglichkeit einer Vollstreckung von Urteilen aus anderen Mitgliedstaaten zu schaffen verpflichtet sind, unabhängig von Bestehen eines Staatsvertrages. Nach hier vertretener Auffassung ergibt sich das aus dem Urteil *Korolev*. In dieser Entscheidung verweist das Gericht den Kläger, der die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung begehrt, auf innerstaatliche Rechtsschutzmöglichkeiten in Russland, deren Existenz der EuGMR voraussetzt. Im konkreten Fall zwar unter Hinweis auf eine Entscheidung russischer Gerichte.¹⁸ In Abwesenheit einer solchen Entscheidung liegt jedoch die Vermutung nahe, dass sich die Verpflichtung zur Schaffung einer Vollstreckungsmöglichkeit ausländischer Urteile unmittelbar aus Art. 6 EMRK ableiten lässt.

¹⁶ EuGMR *Burdov v Russia*, Urteil 7.5.2002: *Execution of a judgment given by any court must therefore be regarded as an integral part of the “trial” for the purposes of Article 6 .*

¹⁷ EuGMR *Petr Korolev vs Russia*, Urteil vom 21.10.2010, Rz. 50: *It is clear that in the modern environment most States choose to install a special implementation procedure for the judgments adopted by other States, unless they have previously agreed to a different standard. Therefore the Court considers it reasonable to distinguish the applicant's situation from the one where both adjudication of the dispute and implementation of the judgment occur in the same national legal system.*

¹⁸ EuGMR *Petr Korolev vs Russia*, Urteil vom 21.10.2010, Rz. 52: *At the same time, in view of the decision of the Supreme Court of Russia of 7 June 2002 cited above (paragraph 40), it is cognisant that the Russian legal system does not exclude enforcement of the judgments adopted by the courts of the State with which Russia has no pertinent agreement and authorizes the courts of general jurisdiction to consider other relevant factors when examining the case.*

D. „Verbürgung der Gegenseitigkeit“ im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK?

Damit bleibt es bei der Frage, ob es für die Staaten, die die EMRK unterzeichnet haben, bei dem Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit bleiben kann. Nach hier vertretener Auffassung ist das nicht der Fall. Das ergibt sich zunächst aus dem Vorrang internationaler Verträge. Aber auch inhaltlich ist es nicht geboten. Denn die Signatarstaaten der EMRK sind gehalten, ein Verfahren bereit zu stellen, dass die effektive Durchsetzung ausländischer Gerichtsentscheidungen erlaubt. Die Notwendigkeit einer Prüfung, ob diese Möglichkeit auch in dem anderen Staat gegeben ist, entfällt damit. Dem lässt sich entgegen halten, dass bei einer solchen Argumentation die Praxis der Anerkennung außer Betracht bleibt, die aber gerade bei § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO entscheidend ist. Angesichts des eher schwachen Sanktionssystems der EMRK und des gesetzlichen Vorbehalts der Russischen Föderation, Entscheidungen des EuGMR einer Prüfung durch das russische Verfassungsgericht anhand des Maßstabs der russischen Verfassung zu unterwerfen,¹⁹ ist nicht gewährleistet, dass Urteile in Russland tatsächlich anerkannt und vollstreckt werden. Diese Einwände erscheinen gewichtig, aber nicht durchschlagend. Ausgangspunkt ist zunächst einmal die Vermutung vertragstreuen Verhaltens der anderen Partei. Eine Zurückbehaltung der eigenen Leistung in Gestalt der Anerkennung eines ausländischen Urteils mit dem Hinweis, man wisse ja nicht, ob auch die andere Seite das tue, wozu sie verpflichtet ist, erscheint vor diesem Hintergrund unzulässig. Sollte sich hingegen erweisen, dass die andere Partei tatsächlich ihre Verpflichtungen aus der Konvention nicht erfüllt, so bleibt das Sanktionssystem der Satzung des Europarates. Dieses erlaubt, Mitglieder im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes auszuschließen (Art. 8 Satzung). Als milderer Mittel käme hier auch in Betracht, die Verpflichtung zur Anerkennung auf Seiten der übrigen Mitgliedstaaten zu suspendieren.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass sich aus Art. 6 EMRK die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EMRK ergibt, Urteile anderer Mitgliedstaaten ohne Rückgriff auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit anzuerkennen und zu vollstrecken.

E. Die Entscheidung des OLG-Hamburg

Bemerkenswerter Weise prüft das OLG in seiner Entscheidung nicht, ob sich aus Art. 98 PCA oder Art. 6 EMRK Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Urteile ergeben. Es wird lediglich die Frage aufgeworfen, ob diese Bestimmungen Grundlage für eine Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Russland sein können. Der Gedanke, dass die Normen in gleichem Maße Auswirkungen auf das deutsche Recht haben können, ist den Richtern offensichtlich nicht in den Sinn gekommen.

¹⁹ Dazu *Berger* Aktuelle Entwicklungen bei der Bindung an die Entscheidung des EuGMR in Rußland, Ost/Letter 2/2016;
http://www.ostinstitut.de/documents/Berger_Aktuelle_Entwicklungen_zur_Bindung_an_die_Entscheidungen_des_EGMR_in_Russland_OL_2_2016.pdf.

Schramm - Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK, Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

Sie bleiben der Vorstellung verhaftet, dass alleiniger Maßstab für eine Anerkennung und Vollstreckung § 328 ZPO ist und es demgemäß auf die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit ankommt. Diese Frage prüft das Gericht sorgfältig und kommt, augenscheinlich entgegen dem Votum des ausführlich zitierten Gutachters zu dem Ergebnis, dass²⁰

der Senat aber auch für eine Wirtschaftssache der vorliegenden Art nicht von der Verbürgung der Gegenseitigkeit überzeugt (ist). Für eine solche partielle Verbürgung spricht zwar die Rechtsprechungspraxis der russischen Arbitragegerichte, die der gerichtliche Sachverständige in seiner Anhörung als 'seit vielen Jahren doch recht einheitlich' bezeichnet. Dagegen spricht aber, dass dies vom Sachverständigen als ‚liberal‘ bezeichnete Rechtsprechung nicht unbedingt im Wortlaut der russischen Gesetze angelegt ist, deshalb die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte eine Gegenseitigkeit (ohne völkerrechtlichen Vertrag) nicht für ausreichend erachtet, die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte durch die Rechtsprechung durch das russische Verfassungsgericht bestätigt worden ist und das Plenum des zusammengelegten Obersten Gerichtshofs (das für eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung sorgen soll) noch keine verbindlichen Auslegungshinweise gegeben hat, dessen Inhalt auch nicht prognostiziert werden kann. Letztlich sind die Unsicherheiten so groß, dass von einer ‚Verbürgung‘ nach Auffassung des Senats nicht ausgegangen werden kann.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Rechtsprechung der russischen Arbitragegerichte, die die bloße Gegenseitigkeit für eine Anerkennung bzw. Vollstreckung ausreichen lässt, mittlerweile hinreichend gesichert ist, würde das noch nicht dazu führen, dass gerade deutsche Entscheidungen in Russland anerkannt und vollstreckt werden würden.

Diese Ausführungen sind nicht überzeugend. Während das OLG eingangs der Entscheidungsgründe betont, „maßgebend sei vor allem die Anerkennungspraxis“,²¹ begründet er seine ablehnende Entscheidung mit der unklaren Gesetzeslage. Das ist zumindest leicht widersprüchlich. Dem Senat ist insoweit zwar zuzugeben, dass die Rechtslage nach russischem nationalem Recht eine Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nur auf der Grundlage eines internationalen Vertrages zulässt. Er geht aber in seiner Entscheidung mit keinem Wort auf Art. 6 EMRK in der Auslegung, wie sie dieser Artikel durch das Urteil des EuGMR in der Rechtssache Korolev gefunden hat, ein. In dieser Entscheidung geht der EuGMR davon aus, dass es in Russland ein Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile auch ohne internationalen Vertrag gibt. Auch das ist geltendes russisches Recht, wobei allerdings in der Tat zu berücksichtigen ist, dass

²⁰ RIW 2016, S. 760 (762 r.Sp.).

²¹ RIW 2016, S. 760 (761 r.Sp.).

die Entscheidungen des EuGMR seit 2015 einer Prüfung durch das Verfassungsgericht anhand des Maßstabs der russischen Verfassung unterzogen werden können. Für das Urteil in der Sache Korolev ergibt sich daraus aber bislang nichts. Auch das Urteil des russischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2007 kann nicht dagegen angeführt werden, weil es vor der einschlägigen Rechtsprechung des EuGMR ergangen ist.

Kaum nachvollziehbar ist schließlich, warum das Gericht den Rückschluss ablehnt, dass die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen englischer und niederländischer Gerichte in Russland nicht geeignet sei, die Vermutung zu begründen, dass auch die Entscheidungen deutscher Gerichte vollstreckt werden würden. Es erörtert an dieser Stelle tiefgründig, wie sich ein russischer Sachverständiger hinsichtlich der Verbürgung der Gegenseitigkeit aus russischer Perspektive einlassen würde, und vermutlich zu dem Schluss käme, sie sei im Verhältnis zu Deutschland nicht verbürgt, weil es eine einzige Entscheidung gibt, in der die Vollstreckbarkeitserklärung gerade abgelehnt worden ist.

Das Gericht scheint an dieser Stelle den Zweck des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO aus dem Blick verloren zu haben. Zweck der Bestimmung ist die Beförderung eines reibungslosen Rechtsverkehrs.²² Dieser wird nicht dadurch befördert, dass das Gericht unter Berufung auf die mögliche Ansicht eines fiktiven russischen Sachverständigen eine eigene Entscheidung trifft, die genau diese, dem Rechtsverkehr abträgliche Einschätzung der russischen Gegenseite dann erst rechtfertigt.

Die Feststellung, dass sich in Russland die Rechtsprechung in diesem Punkt in den letzten Jahren gewandelt hat, neuere Gesetzgebungsvorhaben von dem Prinzip der Anerkennung ausgehen²³ und man auch in Russland von der Geltung des Gebotes der Gleichbehandlung ausgehen kann, hätten vielmehr zu dem Ergebnis führen können, dass ein Gutachter eben nicht eine mehr als 10 Jahre alte Entscheidung zur Grundlage seines Votums macht, sondern vielmehr die aktuelle Rechtsprechung gegenüber vergleichbaren Staaten.

Das aber heißt: selbst wenn man der hier für richtig gehaltenen weiten Auslegung des Art. 6 EMRK mit der Folge des Entfallens der Notwendigkeit einer Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Signatarstaaten der EMRK nicht folgt, so ist das Urteil des OLG Hamburg dennoch im Ergebnis und in der Begründung abzulehnen.

²² *Gottwald* Münchener Kommentar zur ZPO 5. Auflage 2016, § 28 Rz. 129.

²³ In Russland wird derzeit der Entwurf einer Konzeption einer einheitlichen Zivilprozessordnung diskutiert, die die derzeit noch geltenden Zivilprozess- und Arbitrageprozessordnungen ablösen soll. Dieses Konzept enthält in Pkt. 57 die Erklärung, dass es notwendig erscheint vom Erfordernis eines Staatsvertrages abzugehen und stattdessen zu dem Kriterium der Verbürgung der Gegenseitigkeit überzugehen.

Schramm - Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK, Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751